

**Ministerium für
Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

18. September 2013

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

33 - 47.03.03/02-

Telefon 0211 871-2467

nachrichtlich:

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 18 79
44608 Herne

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Postfach 51 06 20
50942 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 39 52
40030 Düsseldorf

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Erlass vom 10. März 2004 mit dem Aktenzeichen 33-50.20.24-2280/03,
KomF 1430-21 IV B 3

Nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen zur Unterstützung der Erfüllung kom-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



munaler Aufgaben im Sportbereich. Die herausragenden Sportstätten i. S. der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten“ vom 12. Dezember 2008 werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Maßgabe des Landeshaushaltes gefördert.

Mit dem Runderlass vom 10. März 2004 haben das Innenministerium (33-50.20.24-2280/03) und das Finanzministerium (KomF 1430-21 IV B 39) die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz möglichen Verwendungszwecke für den Einsatz der Sportpauschale dargelegt. Dieser Erlass wurde infolge der Neuordnung der Begriffsbestimmungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und der Reform des kommunalen Haushaltsrechts überarbeitet und wird durch diesen Erlass ersetzt.

A. Verwendungszwecke

Die Sportpauschale ist zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in den Gemeinden im Sportbereich einzusetzen. Nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz sind die Zuweisungen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden. Die Sportpauschale darf nicht zur Deckung von Personalaufwendungen der Gemeinde eingesetzt werden.

Die Gemeinden haben in Eigenverantwortung über die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen investiven Finanzmittel zu entscheiden. Für die Verwendung der Sportpauschale werden folgende Hinweise gegeben:

1. Neu-, und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten

Der Bau von Sportstätten kann mit Mitteln der Sportpauschale finanziert werden. Zum Bau von Sportstätten zählen Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, die erstmalig errichtet oder neu hergestellt bzw. ergänzt werden. Zu Neubauten zählen auch Wiederaufbauten, wenn



vormals zerstörte Bauten auf vorhandenen Bau- und Anlageteilen wiederhergestellt werden und dafür eine neue Planung erforderlich ist.

Die Mittel der Sportpauschale können für den Umbau von Sportstätten und -teilen i. S. von baulichen Umgestaltungen im Bestand mit Eingriffen in die Konstruktion verwendet werden.

2. Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzungen von Sportstätten

Die Mittel der Sportpauschale können für bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes (Modernisierung), die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion (raumbildende Ausbauten) und für Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands einer Sportstätte oder -teilen (Instandsetzungen) eingesetzt werden.

3. Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten

Der Erwerb von Sportstätten ist mit Mitteln der Sportpauschale zulässig. Wird eine Sportstätte durch einen Investor erstellt und von der Gemeinde im Wege von Miete oder Leasing genutzt, können die Miete oder die Leasingraten mit der Sportpauschale finanziert werden. Diese Vorgabe gilt auch bei Sportstätten, die im Wege eines ÖPP-Projektes erstellt werden.

4. Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

Die Sportpauschale kann für die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von Sportstätten eingesetzt werden. Sie ist nicht auf die Verwendung für die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei neuen Sportstätten beschränkt. Unter Einrichtung und Ausstattung ist dabei das für die jeweilige vorgesehene Sportart notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen. Die Mittel der Sportpauschale dürfen nicht für Verbrauchsgegenstände eingesetzt werden.

5. Sportpauschale und Schulpauschale/Bildungspauschale

Für kommunale Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen, ist nicht die Sportpauschale, sondern die Schulpauschale/Bildungspauschale einzusetzen. Bei einer Mischnutzung von Sportstätten kann eine Finanzierung aus beiden Pauschalen erfolgen, wobei sich die An-



teile der jeweiligen Pauschalen am jeweiligen Nutzungsverhältnis durch den allgemeinen Sport und den Schulsport orientieren sollen.

B. zusätzliche kommunale Verwendungszwecke

1. Finanzierungskosten

Die Mittel der Sportpauschale können in dem Umfang zur Finanzierung von aufgenommenen Krediten für Investitionen (vgl. § 86 GO NRW), soweit es sich bei diesen nicht um bereits abgeschlossene projektbezogene Einzelfördermaßnahmen handelt, eingesetzt werden, in dem Kredite für den Bau oder Erwerb von Sportstätten eingesetzt werden.

2. Kommunaler Eigenanteil

Die Mittel der Sportpauschale können als kommunaler Eigenanteil von zu fördernden Maßnahmen im Sportbereich verwendet werden.

C. Ansparen der Finanzmittel

Die Mittel der Sportpauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden können, dürfen für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angespart werden. Diese Mittel behalten ihre gesetzliche Zweckbindung und sind daher künftig nur zweckentsprechend einzusetzen. Ihr Einsatz soll baldmöglichst für die zulässigen Zwecke der Sportpauschale erfolgen. Beim Ansparen der noch nicht zweckentsprechend verwendeten Finanzmittel sind die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

D. Weiterleitung der Finanzmittel

Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mittel der Sportpauschale auch an Dritte, z. B. Vereine, weiterleiten, soweit diese Maßnahmen mit investivem Charakter nach dem Abschnitt A. „Verwendungszwecke“ durchführen und die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird. Die Dritten dürfen die Mittel der Sportpauschale nicht zur Deckung von Personalaufwendungen, insbesondere nicht für die Förderung der Arbeit von Übungsleitern in Sportvereinen einsetzen. Darüber hinaus dürfen sie die Mittel nicht für die Unterhaltung der Sportstätten verwenden.

Soweit die Kommune mit den an Dritte weitergeleiteten Mitteln eine Gegenleistung verbunden hat, ist eine entsprechende Aktivierung in der gemeindlichen Bilanz vorzunehmen (vgl. § 43 Absatz 2 GemHVO NRW).

Ministerium für
Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Seite 5 von 5

Zusatz für die Bezirksregierungen

Ich bitte die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Ministerium für Inneres
und Kommunales

Finanzministerium

Im Auftrag

Im Auftrag

gez. Dohmen

Beglaubigt:

gez. Ventz

